

Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

c) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur gewerblichen Vermietung verwendet wurde.

d) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

e) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

#### **(F) Obliegenheiten des Begünstigten im Schadenfall**

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

#### **(G) Risikoträger und Gerichtsstand**

1. Träger des versicherten Risikos ist die Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland, Ludmillastr. 26, 81543 München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.

2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Begünstigten bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Begünstigten erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Begünstigte eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

## Unsere Mobilitätsgarantie sorgt dafür, dass Sie immer mobil bleiben.

Ihr Mobilitätspartner bietet Ihnen Leistungen an, die Sie im Schadenfall in Anspruch nehmen können. Ab Ihrer Inspektion erhalten Sie für maximal **24 Monate** bei Fahrzeugausfall aufgrund einer Panne eine Mobilitätsgarantie mit folgendem Leistungsumfang\*:

#### Leistungen an Ihrem Wohnort:

1. Pannenhilfe am Schadenort bis max. € 150,-
2. Abschleppen zur nächsten Kfz-Meisterwerkstatt bis max. € 150,-, wenn die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nicht möglich ist.

Darüber hinausgehende Leistungen, wenn der Standort weiter als **40 km Luftlinie von Ihrem Wohnort entfernt liegt:**

3. Fahrtmehrkosten (Weiterreise/Rückreise per Bahn/Mietwagen und /oder Übernachtungskosten) oder Abschleppen zur nächsten Kfz-Meisterwerkstatt bis max. € 200,- pro Schadensfall.
4. Fahrzeugrückholung nach Fahrerunfall.

\* Den genauen Leistungskatalog entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen der Premio Reifen + Autoservice Safe Mobility Inspektionsgebundene Mobilitätsgarantie.

**Die Mobilitätsgarantie erhalten Sie für zwei Jahre – bis zum nächsten Service-Intervall. Auf diese einfache Weise ist Ihnen die Mobilitätsgarantie bis zu einem Fahrzeugalter von 15 Jahren und unbegrenzter Laufleistung sicher.**

**Wir wünschen Ihnen eine sorgenfreie Fahrt!**

# Longlife Mobilitäts- garantie

**2 JAHRE**  
sicher unterwegs!

**24 Stunden**  
**Notruf-Nummer**  
**Europaweit** (14 ct./Min.)  
**+49/(0)180/5 94 93 90**

- Premio prüft exakt nach Wartungsplan der Hersteller
- Hersteller-Garantie bleibt in vollem Umfang erhalten
- 24 Monate europaweite Mobilitätsgarantie
- Eintrag ins Serviceheft
- Ersatzteile in Erstausrüsterqualität



## Versicherungsbedingungen Premio Reifen + Autoservice Safe Mobility Inspektionsgebundene Mobilitätsgarantie

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland (im Nachfolgenden Mondial Assistance International) für die 24 Monate Premio Reifen + Autoservice Safe Mobility Mobilitätsgarantie von Inspektion zu Inspektion

### (A) ALLGEMEINES

#### Notrufnummer:

Die Rufnummer der Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie lautet +49 / (0)180 / 5 94 93 90 (14 ct./Min.) und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar. Zur Inanspruchnahme von Leistungen der Safe Mobility Mobilitätsgarantie ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie zu melden, und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen.

#### Laufzeit:

Die Safe Mobility Mobilitätsgarantie ist gültig von Inspektion zu Inspektion nach Vorgaben des Fahrzeugherstellers, jedoch **max. 24 Monate/max. 40.000 Kilometer Laufleistung ab Inspektion, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.**

### (B) BEGRIFFSDEFINITIONEN

**Begünstigter:** Hierunter sind der Halter und die berechtigten Insassen des gedeckten Fahrzeugs zu verstehen.

**Fahrzeug:** Der Begriff beinhaltet alle Personen-Kraftfahrzeuge:

- bei denen in einer Safe Mobility-Werkstatt eine Inspektion nach Herstellervorschriften durchgeführt wurde
- die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.

Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe: max. 3,20 m
- Max. 9 Sitzplätze
- Max. Fahrzeugalter: 15 Jahre zum Zeitpunkt der Inspektion
- Max. zulässiges Gesamtgewicht: 3,5 t
- Keine gewerbliche Nutzung im Sinne eines Personentransports oder einer gewerbmäßigen Vermietung

**Panne:** Unter „Panne“ wird das plötzliche und unvorhergesehene Versagen des gedeckten Kraftfahrzeugs verstanden, das beim Ausfall der Elektrik oder mechanischer Teile zu einem sofortigen Liegenbleiben des Kraftfahrzeuges führt; gleiches gilt, wenn die Fahrt aus oben genannten Gründen von zu Hause aus überhaupt nicht erst angetreten werden kann.

**Reifenpanne:** Reifenpanne bezeichnet die Immobilität des versicherten Fahrzeugs durch

- einen geplatzen Reifen (z.B. durch Einfahren eines spitzen Gegenstands, heftiges Auffahren auf den Bordstein), oder
- abweichend von Ziffer E. 2.a: Vandalismus<sup>1)</sup> oder Diebstahl<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>Nachweis oder polizeiliche Meldung nötig

**Geltungsbereich:** Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien\*, Lettland\*, Liechtenstein, Litauen\*, Luxemburg, Malta, Mazedonien\*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei\* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

\*In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

### (C) LEISTUNGEN bei Panne oder Reifenpanne

#### 1. Pannenhilfe vor Ort

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die Safe Mobility Servicestelle – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile (max. € 2,- ).

#### 2. Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zum nächstgelegenen Safe Mobility Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt geschleppt. Bei einer Entfernung von weniger als 30 Straßenkilometer von dem Vertragspartner, bei dem die Mobilitätsgarantie abgeschlossen wurde, kann das Fahrzeug zu diesem Händler gebracht werden.

Die Kosten für die Pannenhilfe und den Abschleppvorgang sind von der Safe Mobility Mobilitätsgarantie bis zu einer Höhe von € 150,- umfasst.

#### 3. Taxi

Kann die Panne vor Ort nicht behoben werden, deckt die Safe Mobility Mobilitätsgarantie die Taxikosten bis max. € 25,- für Kurzfahrten zum Wohnort oder zum Zielort oder an einen Ort (Bahnhof, Mietwagenstation, ...) von dem aus eine Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln möglich ist.

**Die Leistungen 4 und 5 sind „Entweder-Oder-Leistungen“, d.h. es kann nur eine der Leistungen in Anspruch genommen werden.**

#### 4. Weiterfahrt/Heimreise

Kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Pannentort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, organisiert die Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie

- ein Ersatzfahrzeug<sup>2)</sup> gleicher Kategorie bis zur Herstellung der Fahrbereitschaft, und übernimmt hierfür die Kosten bis zu max. € 75,- pro Tag und bis zu maximal € 200,- je Schadenereignis oder
- übernimmt die Kosten für die Zugfahrkarte 1. Klasse bis 8 Stunden Fahrtzeit oder
- übernimmt die Kosten für ein Flugticket Economy Class bei mehr als 8 Stunden Fahrtzeit

<sup>2)</sup>Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vorzulegen.

#### 5. Hotelübernachtung

Kann das Fahrzeug nach dem Abschleppen in eine Reparaturwerkstatt nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Pannentort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, deckt die Safe Mobility Mobilitätsgarantie die Übernachtungskosten vor Ort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs, höchstens für max. € 75,- nach max. Anzahl Fahrzeuginsassen und Nacht, insgesamt jedoch bis zu max. € 200,- je Schadenereignis.

#### 6. Fahrzeugabholung nach Beendigung der Reparatur

Die Safe Mobility Mobilitätsgarantie deckt die Kosten (Bahnfahrt 2. Klasse bis 8 Stunden Fahrt oder Flug Economy Class über 8 Stunden Fahrt) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges von der reparierenden Werkstatt zum Wohnsitz des Fahrers. Zur Abholung des reparierten Fahrzeuges sind der Fahrer oder jede weitere Person, die vom Halter des Fahrzeuges hierzu autorisiert wurde, berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Pannentort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt befinden hat. Veranlasst die versicherte Person die Abholung selbst, erhält sie als Kostenersatz bis zu € 0,50 je Kilometer zwischen dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz und dem Schadenort. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Pannentort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt befinden hat.

### (D) Leistungen im Ausland

#### 1. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne, ohne dass Totalschaden vorliegt, am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, vermittelt der Versicherer den Transport des Fahrzeugs zu einer Fachwerkstatt an dem Wohnsitz der versicherten Person oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur am Zielort möglich ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den im Versicherungsschein genannten Wohnsitz.

#### 2. Ersatzteilversand

Sollten die für die Reparatur des Fahrzeugs notwendigen Ersatzteile vor Ort nicht verfügbar sein, so deckt die Safe Mobility Mobilitätsgarantie den Versand der benötigten Teile zu der reparierenden Werkstatt und übernimmt die hierfür anfallenden Transport- und Zollgebühren.

#### 3. Fahrt-/Übernachungskosten nach Diebstahl oder Totalschaden

Fällt das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl oder Unfall mit Totalschaden auf Dauer aus, deckt die Safe Mobility Mobilitätsgarantie die Übernachtungskosten bis zu max. € 75,- pro Nacht und Fahrzeuginsasse oder die Fahrtkosten, insgesamt jedoch bis zu max. € 200,- je Schadenereignis.

#### 4. Medizinische Hilfe

Die Safe Mobility Mobilitätsgarantie bietet folgende Hilfeleistung an:

- Nennung von deutsch- oder englischsprachigen Ärzten im In- und Ausland
- Kontaktherstellung zum Hausarzt

#### 5. Kontaktherstellung

Die Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie nennt auf Anfrage die dem Wohn- bzw. Aufenthaltsort nächstgelegene Safe Mobility Werkstatt inkl. Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten, wenn möglich.

#### 6. Nachrichtenweiterleitung

Zusätzlich erbringt die Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie bei einem Schadenfall auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland.

#### 7. Sprachmittlerdienst

Sollten im Ausland schwerwiegende Verständigungsprobleme mit einer offiziellen Person auftreten (Arzt, Rechtsanwalt, Polizei, etc.), so hilft die Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie diese Verständigungsprobleme am Telefon, ggf. auch über Konferenzschaltung, zu lösen.

### (E) Einschränkungen der Mobilitätsgarantie

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat. Gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

#### 2. Ausschlüsse:

- a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, Marderbiss, Vandalismus, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
- b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der